



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

→ **FA Energie und Wohnbau**

**Ökoförderung**

Bearbeiterin: DI Mag. Skalicki

Tel.: (0316) 877-4120

Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: [wohnbau@stmk.gv.at](mailto:wohnbau@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-1016    Bezug:

Graz, am 2015-08-24

**Veröffentlichung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 9 Z 1 in Verbindung mit Anhang III  
der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Das Land Steiermark → Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz gewährt als Förderungsgeber der Energie Graz GmbH & Co KG Schönaugürtel 65, 8010 Graz als Förderungsnehmerin im Rahmen eines Förderungsvertrages für das Projekt „Abwärmernutzung Eishalle Liebenau“ im Zeitraum 28.7.2015 bis 30.11.2017 nachstehende Förderung.

**Förderungsgewährung:**

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zweck der Durchführung des Projekts ein Förderungsbeitrag in der Höhe von max.

**€ 189.000,--**

**(in Worten: einhundertneunundachtzigtausend Euro)**

g e w ä h r t .

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Planungs- und Errichtungszeitraum von 28.7.2015 bis 30.11.2017 gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes „Abwärmenutzung Eishalle Liebenau“

Gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011), zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 116/2014, ist die Stadt Graz Teil des „Sanierungsgebietes Großraum Graz“ im Sinne des Immissionsschutzgesetz-Luft. Das Land Steiermark ist durch vielfältige Initiativen bemüht, die Luftgüte in Graz rasch zu verbessern. Insbesondere ist es ein großes Anliegen, die Belastung durch Feinstaub (PM<sub>10</sub>) zu reduzieren.

Wie zahlreiche Studien gezeigt haben, sind die Hauptverursacher für PM<sub>10</sub> der Verkehr, der Hausbrand und die Industrie. Veraltete und ineffiziente Heizungsanlagen sind beim Hausbrand dabei die Hauptverursacher. Die Energie Graz baut ihr Fernwärmenetz sukzessive aus und unterstützt das Land Steiermark in seinen Bemühungen, im Großraum Graz die Luftgüte durch die Umstellung von Heizungsanlagen auf eine Fernwärmeversorgung zu verbessern. Im Interesse des Landes Steiermark sollen diese Bemühungen intensiviert und beschleunigt werden. Um die Wärmeerzeugung aus Erdgaskessel zu substituieren und um einen wesentlichen Beitrag zur Versorgungssicherheit des Grazer Fernwärmenetzes zu leisten, wird die Errichtung von Abwärmenutzungsanlagen in Graz vorangetrieben.

Bei diesem ökologischen und innovativen Projekt ist es einerseits geplant, dass mit Hilfe von Wärmepumpen die überschüssige Abwärme der Kältemaschinen in das Fernwärmenetz der Energie Graz eingespeist wird und andererseits in Zeiten, in denen die Abwärme der Kältemaschinen für die Beheizung nicht ausreicht, die Eishalle mittels Fernwärme versorgt wird.

Das Projekt wurde eingehend in der Arbeitsgruppe „Wärmeversorgung Graz 2020/2030“ unter der Projektleitung des Umweltamtes der Stadt Graz gemeinsam mit den Partnern Energie Steiermark AG, Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH und Energie Graz behandelt und für durchaus umsetzungswürdig befunden. Bereits in der Vorprojektphase durchgeführte externe Studien untermauern diese Empfehlung.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 21.5.2015, GZ ABT15-OP-FG.10-7/2012-1016, wird nach den vorliegenden Unterlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund € 540.000,00 gerechnet. Der aktuelle Zeitplan sieht für 2015 die Schwerpunkte für die Planung, die Behördenverfahren, die Genehmigungen sowie die Errichtung der Netzleitung und der Wärmeauskopplungsanlage vor. Im Jahr 2016 sind die Installation der Wärmepumpe und die Inbetriebnahme vorgesehen.

Nach den bisherigen Berechnungen können ca. 770 MWh ins Fernwärmenetz eingespeist werden.

b. Gegenstand der Vereinbarung

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die Gewährung einer Förderung des in den Beilagen näher beschriebenen Projektes „Abwärmenutzung Eishalle Liebenau“ der Energie Graz durch das Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“. Die Förderung erfolgt, weil davon ausgegangen werden kann, dass durch die in Folge der Abwärmenutzung und der damit verbundenen Substitution von Wärmeerzeugung aus Erdgaskesseln eine Verbesserung der Luftgüte in Graz Stadt erzielt werden kann, welche ohne Gewährung der Förderung nicht so kurzfristig realisiert werden könnte.

c. Luftgüteverbesserung – Umweltrelevante Einsparungsziele

Die durch die ermöglichte Abwärmenutzung konkret erzielbaren Verbesserungen sind durch ein Gutachten eines Ziviltechnikers und gerichtlich beeideten Sachverständigen für Energie- und Umwelttechnik darzulegen. Die Kosten für dieses Gutachten hat die Energie Graz zu tragen.

Die Ziele dieses Projektes sind im Beschluss der Landesregierung vom 21.5.2015, GZ ABT15-OP-FG.10-7/2012-1016, wie folgt definiert:

- Ressourcenschonende Verwertung der vorhandenen Abwärme mittels Wärmepumpe
- Substitution von fossilen Brennstoffen
- Reduktion von Emissionen
- Zusätzliche Wärmeaufbringung für das FW-Netz in Graz
- Minimierung der Brunnenwassermenge für die Rückkühlung durch die Implementierung der Wärmepumpe

d. Förderfähige Investitionen und Förderhöhe

Zur Realisierung der gewünschten umweltrelevanten Einsparungen an Luftschadstoffen unterstützt das Land Steiermark die Investitionen der Energie Graz zur Förderung des Projektes „Abwärmenutzung Eishalle Liebenau“ (vgl. Projektskizze und Emissionsbericht „Abwärmenutzung Eishalle Liebenau“). Die Förderung erfolgt durch eine Zahlung in Form eines bei Erfüllung der vertragsgegenständlichen Bedingungen nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Die Förderung beträgt 35 vH in Bezug auf die Gesamtinvestitionen sowie betragsmäßig höchstens EUR 189.000,-.

Als förderfähige Investitionen gelten dabei Aufwendungen, welche durch die Energie Graz bilanziell aktiviert werden können und umfassen daher von Dritten der Energie Graz in Rechnung gestellte Kosten und notwendige interne Aufwendungen der Energie Graz.

Bei der Gewährung der Förderung ist sicher zu stellen, dass das nach dem Gemeinschaftsrecht höchstzulässige Förderausmaß nicht überschritten wird.

Zum Zeitpunkt der Unterfertigung der gegenständlichen Vereinbarung bestehende Fördermöglichkeiten von anderen Stellen sind in Anspruch zu nehmen und entsprechende Anträge daher zu stellen, sofern eine tatsächliche Gewährung von Fördermitteln dieser Stellen realistischer Weise erwartet werden kann sowie die Umsetzung des gegenständlichen Fernwärmeausbauprojekts dadurch nicht verzögert würde. Eine Doppelförderung des gegenständlichen Fernwärmeausbauprojektes ist ausgeschlossen und würde eine zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch genommene Förderung des Projekts durch eine dritte Stelle einen entsprechenden Rückzahlungsanspruch des Landes Steiermark begründen.

Die Energie Graz hat zum Nachweis der getätigten Investitionen und der dafür beanspruchten Förderungen dem Land Steiermark, Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“, zum jeweils nachstehend festgelegten Zeitpunkt die Fakturen über die Fremdleistungen bzw. im Falle von Eigenleistungen die entsprechenden Buchungsauszüge vorzulegen.

Das Land Steiermark, vertreten durch die Abteilung 15 „Energie, Wohnbau, Technik“, behält sich vor, gegebenenfalls weitere Unterlagen zum Nachweis der getätigten Investitionen und der dafür beanspruchten Förderungen einzusehen.

e. Leistungserbringung und Abwicklung der Förderung

Zahlungsmodalitäten:

Das Land Steiermark leistet binnen vier Wochen nach erfolgter Anmeldung im Rahmen der VO (EG) 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO) eine Zahlung in der Höhe von EUR 77.000,- an die Energie Graz.

Die Energie Graz verpflichtet sich förderfähige Investitionen im Ausmaß von EUR 220.000,- zu tätigen und bis zum 30. Juni 2016 zu belegen, widrigenfalls die vorgenannte Zahlung in Höhe des auf ein Investitionsvolumen von EUR 77.000,- fehlenden Betrages an das Land Steiermark zurückzuzahlen ist. Die Energie Graz kann die Wiederauszahlung dieses Betrages begehren, sobald die Investitionen im vorstehenden Ausmaß dem Land Steiermark nachgewiesen werden.

Das Land Steiermark leistet in den ersten vier Wochen im Jahr 2016 eine Zahlung in der Höhe von EUR 112.000,- an die Energie Graz.

Die Energie Graz verpflichtet sich förderfähige Investitionen im Ausmaß von EUR 320.000,- zu tätigen und bis zum 30. Juni 2017 zu belegen, widrigenfalls die vorgenannte Zahlung in Höhe des auf ein Investitionsvolumen von EUR 112.000,- fehlenden Betrages an das Land Steiermark zurückzuzahlen ist. Die Energie Graz kann die Wiederauszahlung dieses Betrages begehren, sobald die Investitionen im vorstehenden Ausmaß dem Land Steiermark nachgewiesen werden.

Das Erreichen der sich aus den Bestimmungen ergebenden Gesamtinvestitionsvolumina der Energie Graz und der damit verbundenen Aufbereitung der erforderlichen Endabrechnung wird mit 30. November 2017 avisiert.